

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 23.03.2023

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»). Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Einleitende Bemerkungen

Der Bundesrat möchte einen neuen, leichten Straftatbestand für unnötigen Verkehrslärm schaffen. Grundsätzlich begrüsst strasseschweiz die Bekämpfung von unnötigem Verkehrslärm. strasseschweiz hat aber damals gegen die Mo. 20.4339 Stellung genommen, da wir der Meinung sind, das aktuelle Strassenverkehrsrecht erlaubt es schon, die notwendigen Kontrollen und Sanktionsmassnahmen umzusetzen, wenn jemand absichtlich unnötigen Lärm verursacht. Grundsätzlich sind wir immer noch gegen eine neue Regelung in diesem Bereich. Trotzdem nehmen wir Stellung über die Umsetzung der vom Parlament angenommenen Motion.

Generelle Bemerkungen

Wir stellen fest, dass eine kleine Minderheit von Verkehrsteilnehmenden leider absichtlich Lärm verursacht. Der Vernehmlassungsentwurf zielt jedoch ohne Unterschied auf alle Verkehrsteilnehmenden ab. Aus diesem Grund lehnen wir diesen in seiner jetzigen Form ab. Wir sind der Ansicht, dass der Geltungsbereich der neuen Regelung, insbesondere von Artikel 16a Abs. 1 Bst. d, der einen Führerscheinentzug einführen würde, viel zu weit gefasst ist und sich nicht auf Lärm beschränkt, der mutwillig verursacht wird.

Damit wir eine Verschärfung der Lärmsanktionen unterstützen können und damit diese der Logik der SVG-Verstösse entsprechen, ist es zwingend notwendig, die absichtlich lärmenden Verkehrsteilnehmenden gezielter anzuvisieren und klar zu definieren, welcher Lärm mit höheren Sanktionen als Ordnungsbussen belegt werden kann. Einerseits wird gemäss der Sanktionslogik des SVG ein Verhalten, das keine anderen Personen gefährdet, nur dann als leichte Widerhandlung (Führerausweis-Entzug oder Verwarnung) bestraft, wenn es vorsätzlich erfolgt. Versehentliches Fehlverhalten wird nur dann mit einem Führerausweis-Entzug geahndet, wenn es andere Personen gefährdet.

Damit die neuen Vorschriften verhältnismässig und gerecht sind, ist eine allgemeine und nicht abschliessende Definition nicht ausreichend. Wir schlagen vor, dass unnötiger Lärm, der absichtlich auf Strassen in der Nähe von bewohnten Gebieten (d. h. in der Regel auf Strecken mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h oder weniger) verursacht wird, als leichte Widerhandlung geahndet werden kann. Dazu gehören insbesondere Auspuffgeräusche (Knallen) und mehrmaliges Beschleunigen bei niedriger Geschwindigkeit oder ohne zu fahren (im Stand), wie sie in Artikel 33 VRV definiert sind. Es sollte aber hier klargestellt werden, dass diese Bestimmung nicht für geprüfte Veteranenfahrzeuge (Code 180) gilt. Bei diesen muss man manchmal mehrmals auf das Gaspedal treten und Originalteile sind oft nicht mehr erhältlich.

Darüber hinaus sind wir der Ansicht, dass Berufsfahrer, welche in der Regel während den Wochentagen mit Firmenfahrzeugen fahren, nicht die Ursache des Lärmproblems sind, auf das die UREK-Motion abzielt. Die Arbeitnehmenden sind auch nicht direkt verantwortlich, falls das Firmenfahrzeug nicht vorschriftsmässig unterhalten ist. Daher sollten Fahrten von Berufsfahrern mit Firmen-, Nutz-, Landwirtschafts- oder Baustellenfahrzeugen vom neuen Art. 16a Abs. 1 lit. d. SVG ausgeschlossen werden. Deshalb schlagen wir vor, festzulegen, dass nur private Fahrten als leichte Widerhandlung geahndet werden können. Verstösse, die Ordnungsstrafen nach sich ziehen, sollten jedoch selbstverständlich für alle gelten.

Unser Änderungsvorschlag lautet wie folgt (Änderungen sind unterstrichen):

Art. 16a SVG

¹ Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:

d. als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer während einer privaten Fahrt auf einer Strasse mit einer Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h oder weniger absichtlich vermeidbaren Lärm im Sinne von Artikel 33 Bst. b oder g VRV erzeugt; geprüfte Veteranenfahrzeuge (Code 180) sind ausgeschlossen.

Detaillierte Bemerkungen

Alle unsere Anmerkungen zu den Details finden Sie in unseren Antworten auf den beigefügten Fragebogen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS



Olivier Fantino
Geschäftsführer

Anhang
Ausgefüllter Fragebogen